

# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 1/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

# Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

# ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE

UFI: C9E0-S0P1-A00R-KEWA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Kühler Frostschutz -ready to use (for B2C)

Erkannte Anwendungsgebiete Industrielle Gewerbliche Verbraucher
Applikationen für Tauwetter/Frostschutzmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Valeo Service Deutschland GmbH

Adresse Balcke-Dürr-Allee 1 40882 Ratingen

Standort und Land
40882 Ratingen
GERMANY
+49 800 869 2840

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist <u>alarm.deutschland@valeo.com</u>

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an AUSTRIA: +43 1 406 43 43

**GERMANY:** 

National general emergency phone number: 112/116117

German Federal Institue for Risk Assessment BFR: + 49 30 18412 22405

# **ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

gefahrenkategorie 2 Exposition.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente



Durchsicht Nr. 4 vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 2/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:





Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Enthält: **ETHANDIOL** 

# 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

# ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

**ETHANDIOL** 

INDEX 603-027-00-1  $45 \le x < 50$ Acute Tox. 4 H302, STOT RE 2 H373



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 3/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

CE 203-473-3

LD50 Oral: >300 mg/kg

CAS 107-21-1

REACH Reg. 01-2119456816-28-

XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

# ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

#### Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und soroftige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

# ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum,Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 4/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

# GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

# ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

# ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

# 7.3. Spezifische Endanwendungen



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 5/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter

# Behördliche Hinweise:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари
	¥	2020r.)
CZE	Česká Republika	NAŘÍZENÍ VLÁDY ze dne 10. května 2021, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se
		stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Ständige Senatskommission zur Prüfung
		gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe Mitteilung 58
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2023
EST	Eesti	Ohtlike kemikaalide ja neid sisaldavate materjalide kasutamise töötervishoiu ja tööohutuse nõuded ning
		töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid [RT I, 21.12.2022, 14]
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en FranceDécret n° 2021-1849 du 28 décembre 2021
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH
		HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών
		2017/2398/EE, 2019/130/EE και 2019/983/EE «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/EK ``σχετικά με
		την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή
		μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία``»
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők
		hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
HRV	Hrvatska	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemikalijama na radu,
		graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
LTU	Lietuva	Jsakymas dėl lietuvos higienos normos hn 23:2011 "cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai.
		Matavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai" patvirtinimo
LVA	Latvija	Grozījumi Ministru kabineta 2007. gada 15. maija noteikumos Nr. 325 "Darba aizsardzības prasības
	,	saskarē ar kīmiskajām vielām darba vietās" (prot. Nr. 32 18. §; prot. Nr. 1 22. §)
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i
	3 9	arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21.
		august 2018 nr. 1255
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste
		lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS
_	3	2018:1)
SVK	Slovensko	NARIÁDENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády
		Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s
		expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov
TUR	Türkiye	Kimyasal Maddelerle Calısmalarda Sağlık ve Güvenlik Önlemleri Hakkında Yönetmelik 12.08.2013 / 28733;
_	<b>,</b> -	20.10.2023 / 32345.
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983;
-	-	Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG;
		Richtlinie 2004/37/EG: Richtlinie 2000/39/EG: Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2023

E	ı	н	1	۱ľ	V	υ	IC	)L	
0	_	L			П				

TLV-ACGIH

Schwellengre	enzwert						
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV	BGR	52		104		HAUT	
TLV	CZE	50		100		HAUT	
AGW	DEU	26	10	52	20	HAUT	
MAK	DEU	26	10	52	20	HAUT	
TLV	DNK	26	10			HAUT	

**ACGIH 2023** 



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

VLA	ESP	52	20	104	40	HAUT	
TLV	EST	52	20	104	40	HAUT	
VLEP	FRA	52	20	104	40	HAUT	
HTP	FIN	50	20	100	40	HAUT	
TLV	GRC	125	50	125	50		
AK	HUN	52		104			
GVI/KGVI	HRV	52	20	104	40	HAUT	
VLEP	ITA	52	20	104	40	HAUT	
RD	LTU	25	10	50	20	HAUT	
RV	LVA	52	20	104	40	HAUT	
TLV	NOR		25			HAUT	
TGG	NLD	52		104		HAUT	
NGV/KGV	SWE	25	10	50	20	HAUT	
NPEL	SVK	52	20	104		HAUT	
ESD	TUR	52	20	104	40	HAUT	
WEL	GBR	52	20	104	40		
OEL	EU	52	20	104	40	HAUT	
TLV-ACGIH	<del></del>			100 (C)			
Vorgesehene, Um	welt nicht belastend	e Konzentration - PNEC					
Referenzwert in Si	üßwasser			10	mg/l		
Referenzwert in M	leereswasser			1	mg/l		
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser			20,9	mg/k	(g		
Wasser-Referenzi	wert, intermittierende	Freisetzung		10	mg/l		
Referenzwert für k	Kleinstorganismen S	TP		199,5	mg/l		
Referenzwert für E	Erdenwesen			1,53	mg/k	g	
Gesundheit –							

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale	System	Lokale akute	System akute	Lokale	System
			chronische	chronische			chronische	chronische
Einatmung			7 mg/m3	VND			35 mg/m3	VND
hautbezogen			VND	53 mg/kg/d			VND	106 mg/kg/d

Dinatriumsuccinat			
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	100	μg/L	
Referenzwert in Meereswasser	10	µg/L	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	480	μg/kg/d	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	48	μg/kg/d	
Referenzwert in Meereswasser, intermittierende Freisetzung	1	mg/l	
Referenzwert in Süßwasser, intermittierende Freisetzung	0,1	mg/l	
Referenzwert für Erdenwesen	37,2	μg/kg soil dw	

# Gesundheit -



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 7/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

abgeleitetes wirkungsneutra	ales Niveau –							
DNEL / DMEL	Auswirkungen bei				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Verbrauchern Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System	Lokale akute	System akute	Lokale	System
mündlich			chronische	chronische 4,17 mg/kg bw/d			chronische	chronische
Einatmung				7,25 mg/m3				41,1 mg/m3
hautbezogen				4,17 mg/kg bw/d				11,7 mg/kg bw/d
SODIO SILICATO								
Vorgesehene, Umwelt nicht belas	stende Konzentrati	on - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				7,5	mg/			
Referenzwert in Meereswasser				1	mg/	<u> </u>		
Wasser-Referenzwert, intermittie	rende Freisetzung			7,5	mg/	<u> </u>		
Referenzwert für Kleinstorganism	nen STP			348	mg/			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutra	ales Niveau –							
DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	0,80 mg/kg bw/d				
Einatmung			VND	1,38 mg/m3			VND	5,61 mg/m3
hautbezogen			VND	0,80 mg/kg bw/d			VND	1,59 mg/kg bw/d
EDTA TETRASODICO								
Vorgesehene, Umwelt nicht belas	stende Konzentrati	on - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				2,2	mg/			
Referenzwert in Meereswasser				0,22	mg/			
Referenzwert für Kleinstorganism	nen STP			43	mg/	l		
Referenzwert für Erdenwesen				0,72	mg/			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutra	ales Niveau –							
DNEL / DMEL					A			
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	25 mg/kg/d				
Einatmung	1,5 mg/m3	1,5 mg/m3	1,5 mg/m3	1,5 mg/m3	2,5 mg/m3	2,5 mg/m3	2,5 mg/m3	2,5 mg/m3
Erklärung:								
ŭ								

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 8/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z. B. Minderung der Austauschzeiten).

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätzeit. Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

#### ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

# ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften Wert Angaben Aggregatzustand Flüssigkeit Farbe gelb oder pink charakteristisch Geruch Schmelzpunkt / Gefrierpunkt -35 °C Siedebeginn > 108 °C Entzündbarkeit nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze 4.9 % (v/v) Obere Explosionsgrenze 14,6 % (v/v)



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 9/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Flammpunkt  $> 125 \, ^{\circ}\text{C}$ Zündtemperatur  $> 400 \, ^{\circ}\text{C}$ Zersetzungstemperatur nicht verfügbar

pH-Wert 7,5

Kinematische Viskosität nicht verfügbar

Löslichkeit löslich Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser -1,93

Dampfdruck nicht verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte 1,050-1,080 Temperatur: 20 °C

Relative Dampfdichte nicht verfügbar Partikeleigenschaften nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

# **ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit starken Oxydtionsmitteln, Reduktionsmitteln, Säuren oder Laugen kann es zu exothermen Reaktionen kommen.

# 10.2. Chemische Stabilität

Allzu hohe Temperaturen können zur thermischen Zersetzung führen.

ETHANDIOL

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Abschnitt 10.1.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden.

ETHANDIOL

ETHANDIOL: Aussetzung an Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 10/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxydationsmitteln bzw. Reduktionsmitteln. Säuren oder starke Basen.

Vermeiden Sie galvanisierte Behälter.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ETHANDIOL

ETHANDIOL: Hydroxilessigaldehyd, Glyoxal, Azethaldehyd, Methan, Formaldehyd, Kohlenmonoxid, Wasserstoff.

# **ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### THANDIOL

ETHANDIOL: Durch Einnahme wird das zentrale Nervensystem anfänglich angeregt, dann tritt eine Phase der Depression ein . Es kann zu Nierenschäden mit Anurie und Urämie kommen. Die Symptome bei zu starkerAussetzung sind: Erbrechen, Müdigkeit, Atembeschwerden und Krämpfe. Tödliche Dosierung für den Menschen etwas 1,4 ml/kg. Eindringen in den Körper durch Einatmen und Verschlucken.

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

<u>Wechselwirkungen</u>

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung: ATE (Oral) der Mischung: ATE (Dermal) der Mischung:

658,23 mg/kg Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ETHANDIOL



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 11/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

LD50 (Dermal): LD50 (Oral): > 5000 mg/kg Rabbit

> 300 mg/kg

#### ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>KARZINOGENITÄT</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**REPRODUKTIONSTOXIZITÄT** 

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION</u>

Kann die Organe schädigen

<u>ASPIRATIONSGEFAHR</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

# **ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

# 12.1. Toxizität

**ETHANDIOL** 

LC50 - Fische

> 100 mg/l/96h



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 12/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

NOEC chronisch Fische > 100 mg/lNOEC chronisch Krustentiere > 100 mg/l

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

**ETHANDIOL** 

Schnell abbaubar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

**ETHANDIOL** 

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -1,93

#### 12.4. Mobilität im Boden

ETHANDIOL

ETHANDIOL: im Boden sehr mobil.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

ETHANDIOL

ETHANDIOL:es wird nicht als PBT oder vPvB betrachtet.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

# **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt lwerden.

# **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).



# VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 13/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen
nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe
nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren
nicht anwendbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Angaben nicht zutreffend.
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine
Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006



# VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 14/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

**Produkt** 

Punkt

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

3

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

# <u>Vorsorgeuntersuchungen</u>

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

ETHANDIOL

# **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4

STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service

# VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 15/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration

CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

CLP: Verordnung (EG) 1272/2008

DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau

EmS: Emergency Schedule

GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien

IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes

IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

IMO: International Maritime Organization

INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

LC50: Tödliche Konzentration 50%

LD50: Tödliche Dosis 50%

OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PEC: voraussehbare Umweltkonzentration

PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau

PMT: Persistent, mobil und toxisch

PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration

REACH: Verordnung (EG) 1907/2006

RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TLV: Schwellengrenzwert

TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.

TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze

VOC: flüchtige organische Verbindung

vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

vPvM: Sehr persistent und sehr mobil

WGK: Wassergefährdungsklassen.

# ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)

3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)

- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP) 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP) 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP) 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
- 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
- 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
- 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP) The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur



# **VALEO PROTECTIV 50 - G12++ TYPE**

Durchsicht Nr. 4

vom 07/05/2025

Gedruckt am 07/05/2025

Seite Nr. 16/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

#### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG
Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 04.